



[Vorsicht, Sekundenschlaf! >](#)
[< Trendphänomen „Carsharing“](#)

Risiko Hoverboard

Gefahren des futuristischen Elektro-Boards



Das Fahren mit einem Hoverboard ist im allgemeinen Straßenverkehr verboten und wird mit Bußgeldern oder Freiheitsstrafen geahndet

© stacestock, fotolia

Der Anblick von Marty McFly, der im Film „Zurück in die Zukunft“ mit einem Hoverboard seinen Verfolgern davonfliegt, hat bei vielen Jugendlichen und Junggebliebenen den Wunsch geweckt, auf einem fliegenden Board durch die Straßen zu gleiten. Seit 2015 gibt es ein ähnliches Gefährt, das zwar nicht fliegt, aber elektrobetrieben fährt und mit Hilfe von Gewichtsverlagerung gelenkt werden kann. Es nennt sich E-Board oder „Hoverboard“. Anders als ein Segway, mit dem man auf Bürgersteigen und in verkehrsberuhigten Bereichen fahren darf, hat ein Hoverboard keine Lenkstange und erfüllt auch keine weiteren Kriterien, die einen Gebrauch im allgemeinen Straßenverkehr erlauben. Bei Verstoß drohen dem Nutzer empfindliche Strafen. So verurteilte ein Düsseldorfer **Gericht** einen 40-jährigen Mann zu einer Geldstrafe von 1.200 Euro, weil er mit seinem Hoverboard auf einem Bürgersteig fuhr.





Keine Zulassung im allgemeinen Straßenverkehr

Das Fahren von Hoverboards ist im allgemeinen Straßenverkehr aus verschiedenen Gründen untersagt. Christian Janeczek, Fachanwalt für **Verkehrsrecht** und Regionalvertreter der „Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht“ des Deutschen Anwaltvereins (DAV), erklärt dazu: „Wenn ein Fahrzeug aus eigenem Antrieb in der Lage ist, schneller als sechs Stundenkilometer zu fahren, gilt es als Kraftfahrzeug. Zur Nutzung bedarf es daher einer Haftpflichtversicherung und einer Fahrerlaubnis.“ Beim Hoverboard ist nicht nur der Nutzer gefährdet, der freihändig bei Geschwindigkeiten von bis zu 20 Stundenkilometern das Gleichgewicht halten muss, sondern vor allem andere Passanten und Verkehrsteilnehmer. „Was die

meisten nicht wissen, ist, dass die allgemeine Haftpflichtversicherung, die zum Beispiel Schäden bei Fahrradunfällen deckt, im Falle eines Unfalls mit dem Hoverboard nicht zahlen wird“, erklärt Janeczek. Zudem würde das Abschließen einer Versicherung auch mit der Pflicht verbunden sein, ein Versicherungskennzeichen anzubringen. Dies muss laut Fahrzeugzulassungsverordnung auf der Rückseite des Kraftfahrzeugs möglichst unter der Schlussleuchte angebracht werden. Das wird bei den kompakten Maßen und der Beleuchtung eines Hoverboards bereits praktisch schwierig. Zudem würde die Erteilung eines Versicherungskennzeichens auch rechtlich das Vorhandensein einer Allgemeinen Betriebserlaubnis voraussetzen, die jedoch für ein Hoverboard nicht zu erlangen ist.

Seite: [1](#) [2](#)weiter >>

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

-  [E-Scooter: Freizeitspaß mit Risiko](#)
-  [Klare Regeln für Drohnen](#)
-  [Pedelecs: Ein neues Fahrgefühl](#)
-  [Getunte Pedelecs](#)

[Alle Artikel dieser Kategorie](#)



Weitere Infos zum Thema Verkehrsicherheit im privaten Straßenverkehr



Das Motorrad ergonomisch richtig einstellen

Jeder Mensch besitzt individuelle Maße

Damit schon die erste Tour mit einem Motorrad das pure Vergnügen...[\[mehr erfahren\]](#)



Lebensretter Nummer Eins

Der Sicherheitsgurt wird 40

Am 1. Januar 1974 wurde in Deutschland die [Gurtpflicht](#) eingeführt...[\[mehr erfahren\]](#)



Den polizeilichen Fahrradpass gibt es nun auch als App

Alle Fahrraddaten stets mobil dabei

Die Fahrraddiebstähle sind laut der Polizeilichen Kriminalstatistik...[\[mehr erfahren\]](#)



Wie langsam dürfen Autofahrer fahren?

Schleicher auf der Autobahn

Ob Mittelspurschleicher auf der Autobahn oder Langsamfahrer auf der...[\[mehr erfahren\]](#)



Was müssen Autofahrer beachten?

Fit fürs Elektroauto

Das Interesse an privater Elektromobilität steigt: Derzeit sind...[\[mehr erfahren\]](#)
